

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

Ch. Claeßen & Cie. in Berlin.

22773

Zander, Wilhelm, farbige Skizzen zur
Decoration innerer Räume. I. Serie.

Werner Groffe in Berlin.

Kornblume und Veilchen, oder „Unser
Wilhelm“ und „Unser Fritz“.

22770

Mayer & Müller in Berlin.

Crinagorae Mytilenaei epigrammata
ed. M. Rubensohn.

22769

Nichtamtlicher Teil.

Vorläufiger kurzer Bericht über die Verhandlungen der Außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins Sonnabend den 28. April, nachmittags 3 Uhr im großen Saale der alten Buchhändlerbörse.

(Ohne Gewähr der Redner.)

Der erste Vorsteher Herr Ad. Kröner eröffnet die ungemein zahlreich besuchte Versammlung und ernennt die Herren Hirsch und Franke zu Stimmzählern.

Der einzige Punkt der Tagesordnung ist der Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung genehmigt die den Mitgliedern des Börsenvereins mittelst Rundschreibens vom 18. Januar d. J. vorgelegte und im Börsenblatt Nr. 20 veröffentlichte Grundordnung für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr, deren Bestimmungen mangels besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins maßgebend sind, und beauftragt den Vorstand, im Jahre 1890 eine erneute Prüfung und etwaige Ergänzung derselben zu veranlassen.

Zu dieser Grundordnung sind seitens des antragstellenden Vorstandes noch folgende Abänderungsvorschläge gemacht worden:

1. anstatt »Grundordnung« ist zu setzen »Verkehrsordnung«.

2. § 8 ist folgende Fassung zu geben:

Leipzig ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels dadurch, daß jeder deutsche Buchhändler in Leipzig einen ständigen Kommissionär hat. Unter Buchhändlermesse versteht man die Woche nach dem Sonntag Kantate, an welchem die jahrgemäße jährliche ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig stattfindet.

3. § 27 ist folgende Fassung zu geben:

Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen (Einzelbestellung oder laut Bezeichnung im Buchhändler-Adressbuch) expedierten Bücher beginnt mit deren Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Übergabe an den Kommissionär des Verlegers. Bei direkten Sendungen beginnt die Haftbarkeit des Adressaten im Moment der Absendung, falls er direkte Expedition bestimmt hat. Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungs-Pakete (Beischlässe) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch ihn entstanden ist. Ist das Verschulden des Kommissionärs nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe ohne Quittung oder Avis, so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages der abhanden gekommenen Pakete zu gleichen Teilen zu ersetzen.

Außerdem soll der Vorstand beauftragt werden, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und eine erstmalige erneute Prüfung und etwaige Ergänzung der »Verkehrsordnung« spätestens im Jahre 1890 durch den Vereinsauschuß zu veranlassen.

Der zweite Vorsteher Herr Pary (Berlin), Mitglied des Ausschusses für die Vorberatung und Feststellung des Entwurfes der Grundordnung, übernimmt im Auftrage des Vorstandes das Referat. Beim Feste gelegentlich der Grundsteinlegung des Deutschen Buchhändlerhauses habe sich ein Senatspräsident des Reichsgerichtes dahin ausgesprochen, es sei ein gutes Zeichen für den Buchhandel, daß nur in seltenen Fällen die Hilfe des Richters in seinen Angelegenheiten beansprucht werde. Er halte das im Gegenteil für ein schlechtes Zeichen; denn es scheine ihm den Beweis zu liefern für den thatsächlich vorhandenen Mangel an Rechtsnormen im Buchhandel, für eine gewisse Rechtsunsicherheit, welche die Buchhändler in den meisten Fällen nötige, ihre Streitigkeiten außerhalb des Rechtsweges zu schlichten. Es seien wiederholt Versuche gemacht worden, eine feste Regel aufzustellen, unter welchen namentlich Schürmanns Arbeiten mit Auszeichnung genannt

werden müßten, aber es seien alle diese Bestrebungen im Sande verlaufen, weil man immer zu viel auf einmal gewollt habe. Man habe vielfach hervorragende Juristen befragt, aber immer nur scharfsinnige Gutachten erlangt, niemals materielle Unterlagen für den praktischen Geschäftsbedarf.

Referent erinnert an die Bestrebungen Enslins des Vaters und später des Sohnes, welche zuerst den Gedanken erfaßt hatten, nur die bestehenden, nicht strittigen Normen des Verkehrs zu sammeln, und geht sodann auf die Entstehung des gegenwärtigen Entwurfes über. Derselbe sei mit Ausschließung jeder theoretischen Hinzufügung rein praktisch basiert. Ein buchhändlerisches Geschäftsjahr sei durchgenommen, jeder einzelne Standpunkt erwogen, das Gefundene sodann nach Ergänzung aller Lücken knapp zusammengestellt. Bei dieser Arbeit habe sich jedem Teilnehmer die große Logik der buchhändlerischen Organisation aufgedrängt und in ihm die Überzeugung befestigt, die Aufstellung einer vom Standpunkte des rein praktischen Bedürfnisses ausgearbeiteten Verkehrsordnung müsse möglich sein.

Der Redner begründet ausführlich die beantragten Abänderungsvorschläge, um nach weiterer Beleuchtung des Verhältnisses der Verkehrsordnung zum Handelsgesetzbuch, zur Rechtswissenschaft und zum Richter zu betonen, daß hiermit kein draconisches Gesetz geschaffen werden solle, daß vielmehr jedem Verleger freistehe, sich seine Vorbehalte durch einfache Erklärung auf der Faktur zu machen.

Es habe zunächst nur der Buchhandel im eigentlichen Sinne berücksichtigt werden können, Kolportage, ausländisches Sortiment und anderes seien ausdrücklich ausgenommen und das Antiquariat sei nur soweit kodifiziert, als es Sortimentsgeschäfte betreibe.

Redner hebt hervor, wie wichtig der Bestand einer Verkehrsordnung für die Stärkung des korporativen Geistes im deutschen Buchhandel sei, und schließt mit der Bitte um Annahme der Vorlage.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Herr A. Kröner verliest einen eingegangenen Antrag der Herren Konegen, Brunow, Staadmann, Dr. Ed. Brockhaus, Twietmeyer, Harrassowitz, Dr. Kirchhoff, Rich. Schulze:

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt: die vom Vorstände des Börsenvereins vorgelegte Grundordnung als eine Vorlage anzunehmen, welche sämtlichen Ortsvereinen mit der Aufforderung zuzustellen ist, sich über dieselbe gutachtlich zu äußern und diese Äußerungen mit etwaigen Ergänzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen bis spätestens Ende Dezember d. J. dem Börsenvereins-Vorstande einzusenden, welcher darauf den Vereinsauschuß oder eine ad hoc von ihm zu erwählende Kommission zu beauftragen hat, auf Grund dieser Gutachten den jetzigen Entwurf entsprechend zu ändern oder neu zu gestalten und der nächsten Hauptversammlung (Kantate 1889) zur Beschlußfassung vorzulegen.

Ein zweiter Antrag ist eingegangen von den Herren Voigtländer, Hartmann, Strauß, Jacobi und 11 Genossen:

Die Verkehrsordnung nach den Kommissionsbeschlüssen zusätzlich der Abänderungsvorschläge des Vorstandes en bloc anzunehmen.

Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Diskussion, welche durch Abstimmung mit großer Majorität zunächst abgelehnt werden.

Mehrfache lebhafteste Einwürfe zur Geschäftsordnung seitens der Herren Dr. Ed. Brockhaus und Bruner (Leipzig) veranlassen den Vorsitzenden, die Diskussion nochmals zu eröffnen, welche von den Herren Dr. Ed. Brockhaus, Bruner, Prager (Berlin), Konegen (Wien) und Baer (Frankfurt) gegen die heutige unbedingte en bloc-Aannahme und für die Vertagung, von den Herren Strauß (Bonn), Voigtländer (Kreuznach), Pary (welcher sich speziell gegen Herrn Konegen und dessen behauptete Vernachlässigung des